

HINWEISBLATT

FÜR ANTRÄGE AUF DIE GESTATTUNG ZUR FÜHRUNG DER BEZEICHNUNG „FACHANWALT FÜR STEUERRECHT“

1. Die Anforderungen zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten sind zur Beschleunigung der Bearbeitung möglichst in Tabellenform darzustellen. Dabei sind folgende Einzeldaten anzugeben:
 - Prozeßregisternummer des Anwalts
 - anonymisierter Name des Mandanten, sofern nicht der Angabe zugestimmt wurde
 - Beginn, Dauer und Ende der Bearbeitung
 - Gegenstand der Bearbeitung nach juristischen Problembezeichnungen
 - Tätigkeitsart, wie Gutachten, außergerichtliche Korrespondenz, Klage, Einspruch
 - gfs. Gericht mit Aktenzeichen
2. Die jeweilige Rechtsfrage ist exakt anzugeben. Stichworte reichen nicht aus. Es wird empfohlen, im Zweifel die Angaben eher zu ausführlich als zu knapp zu fassen. Entscheidend ist, daß die konkrete Bearbeitung von der Bearbeitung anderer Fälle abgegrenzt werden kann.
3. Den Antragsunterlagen ist eine anwaltliche Versicherung beizufügen, daß die angegebenen Fälle allein und ausschließlich selbständig vom Antragsteller bearbeitet worden sind. Ohne diese Versicherung kann der Nachweis der praktischen Fähigkeiten nicht geführt werden. der Ausschuß behält sich vor, Arbeitsproben und weitere Nachweise anzufordern.
4. Der Ausschuß weist ausdrücklich darauf hin, daß er von der Möglichkeit der Bewertung, Bündelung und Gewichtung Gebrauch macht. Mehrere Steuererklärungen eines Veranlagungszeitraumes werden regelmäßig als ein Fall zusammengefaßt.

Die reine Bearbeitung von Steuererklärungen ohne Angabe der speziellen Rechtsprobleme führt zu einer Gewichtung, die weniger als einen Fall ausmacht.
5. Die Antragsteller werden ausdrücklich auf den Datenschutz hingewiesen. Die Angaben zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen müssen jedoch zumindest den Anforderungen des § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung entsprechen. Sofern die Mandanten mit der Weitergabe der Daten gegenüber dem Ausschuß einverstanden sind, kann der Antragsteller auf eine Anonymisierung verzichten. Auch bei Anforderung von Arbeitsproben ist entsprechend zu verfahren.
6. Auf Grund der Hinweise im Antragsformular fordert der Ausschuß regelmäßig nur mit einer weiteren Anforderung weitere Unterlagen an.

Kommen binnen angemessener Zeit nach dieser Aufforderung, die regelmäßig durch den Berichterstatter erfolgt, die erforderlichen Nachweise nicht ein, votiert der Ausschuß abschließend und legt den Antrag dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor.